

REGLEMENT

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe)

vom 30. Oktober 2020

Rechtliche Grundlagen:

I. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 380 StGB

¹Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen die Kantone.

²Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt:¹

- a. durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung im Straf- oder Massnahmenvollzug;
- b. nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert, obwohl sie den Vorgaben der Artikel 81 oder 90 Abs. 3 genügt;
- c. ...

II. Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. b Konkordatskonferenz

...

²Der Konferenz obliegt namentlich:

...

- b) der Erlass von Reglementen;
- e) die Festlegung von Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen;
- g) die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge;
- h) die Festlegung der Bemessungsgrundlagen und des mittleren Ansatzes des Verdienstanteils;

...

Art. 17 Vollzugskosten, Standards

¹Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt vorbehalten.

²Das Kostgeld wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen festgelegt. Die Konferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

³Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach Art. 27 f. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).² Es ist ein Standortvorteil anzurechnen. Dieser ist durch die Konferenz nach einem anerkannten Rechnungsmodell festzulegen. Sie bestimmt die für die einzelnen Vollzugskategorien massgebenden Soll-Auslastungen.

¹ Vgl. dazu Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 20. März 2020 betreffend das Arbeitsentgelt (SSED 17.0).

² Einsehbar unter: www.egovernment.ch/files/5714/8775/0379/01.4_IRV_deutsch_ohne_Kommentar.pdf (besucht am 05.03.2020).



II. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005

Art. 27 Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen

¹Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

²Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

Art. 28 Kriterien für die Abgeltung

¹Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.

²Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.

³Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

- a. eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
- b. der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
- c. erhebliche Standortvorteile und –nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
- d. Transparenz des Kostennachweises;
- e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

I. Allgemeines

Art. 1 Sinn und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt in Ergänzung und Konkretisierung der Konkordatsvereinbarung³ die Grundlagen der Erhebung der Vollzugskosten, der Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement ist auf alle konkordatlichen Vollzugseinrichtungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. d der Konkordatsvereinbarung anwendbar.⁴

²Die Kantone können die Bestimmungen des vorliegenden Reglements auch sinngemäss für ihre kantonalen Vollzugseinrichtungen anwenden.

II. Kostgelder

Art. 3 Definition

¹Das Kostgeld bildet die von dem für den Vollzug zuständigen Kanton geschuldete Vergütung der anerkannten Vollzugskosten für einen Vollzugstag in einer konkordatlich anerkannten Vollzugseinrichtung ab.

³ Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0), einsehbar unter: www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed.

⁴ Vgl. dazu Verzeichnis der Konkordatsinstitutionen, Anhang zur Konkordatsvereinbarung (SSED 01.1).



²Es wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Kategorien der Vollzugseinrichtungen durch die Konkordatskonferenz festgelegt und in der sog. Kostgeldliste publiziert.⁵

³Die Konkordatskonferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche (Qualitäts-)Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld vom vollziehenden Kanton verrechnet werden darf. Leistungen, die über die konkordatlichen Standards hinausgehen, dürfen dem einweisenden Kanton nur weiterverrechnet werden, wenn dieser dazu vorgängig seine Einwilligung erteilt.

Art. 4 Kategorien der Vollzugseinrichtungen

¹Die konkordatlich anerkannten Vollzugseinrichtungen werden in die 5 nachfolgenden Vollzugskategorien eingeteilt:

- a) offener Strafvollzug für erwachsene Männer;
- b) geschlossener Strafvollzug für erwachsene Männer;
- c) offener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer und junge Erwachsene;
- d) geschlossener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer;
- e) Straf- und Massnahmenvollzug für erwachsene Frauen und junge Erwachsene.

²Die Konkordatskonferenz bestimmt, in welche Vollzugskategorie eine konkordatliche Vollzugseinrichtung zugeteilt wird.⁶

Art. 5 Vollkosten: Massgebende Kosten

¹Die Vollkosten einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung für eine definierte Vollzugsleistung setzen sich aus dem Aufwand einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung abzüglich des Ertrages aus Werkstätten oder übrigen Verkäufen und abzüglich Subventionen (ohne Berücksichtigung der Kostgeldeinnahmen) während eines Kalenderjahrs zusammen.

²Die massgebenden Kosten der konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, d.h. die Vollkosten gemäss Abs. 1, werden in den ungeraden Jahren durch das Konkordatssekretariat mittels eines standardisierten Erhebungsbogens institutionsbezogen gemäss den HRM2-Bestimmungen⁷ ermittelt.

³Der Erhebungsbogen, inklusive des dazugehörigen Kommentars, welcher die verwendeten Bewertungskriterien enthält, wie auch die Berechnungssystematik wird von der Konkordatskonferenz verabschiedet.⁸

1. Berechnung des Kostgeldes für den Normalvollzug

Art. 6 Grundsätze

¹Die Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung, d.h. des Kostgeldes, bilden die durchschnittlichen Vollkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 dieses Reglements.

²Das für den Normalvollzug verrechenbare Kostgeld ist immer gleich gross, auch wenn innerhalb derselben Vollzugskategorie mehrere konkordatliche Vollzugseinrichtungen ein Angebot zur Verfügung stellen; dies dem Grundsatz folgend, wonach innerhalb des Strafvollzugskonkordates für dasselbe Vollzugsregime derselbe Kostgeldsatz verrechnet wird.

⁵ Vgl. dazu Vollzugskosten- und Gebührentarif der Vollzugseinrichtungen und Organe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (SSED 20.1).

⁶ Vgl. dazu Anhang 1 KoGe: Einteilung der Konkordatsinstitutionen nach Vollzugskategorien (SSED 01.31).

⁷ HRM2 ist das „Harmonisierte Rechnungslegungsmodell“ des Öffentlichen Sektors und ist obligatorisch für alle Schweizer Gemeinden und Kantone. Es wurde im Auftrag der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz entwickelt.

⁸ Vgl. dazu Anhang 2 KoGe: Erhebungsmethode der massgebenden Kosten (Vollkosten) (SSED 01.32) und dazugehöriger Kommentar (Anhang 3 KoGe) (SSED 01.33).



³Der Standortvorteil gemäss Art. 17 Abs. 3 der Konkordatsvereinbarung beträgt 5 %. Die Berechnungsmodalitäten der massgebenden Soll-Auslastung für die einzelnen Vollzugskategorien gemäss Art. 17 Abs. 3 der Konkordatsvereinbarung sowie die anzuwendenden Bewertungsgrundsätze werden durch die Konkordatskonferenz bestimmt.⁹

Art. 7 Berechnungsmethode der durchschnittlichen Vollkosten pro Insassenplatz und Tag

¹Die durchschnittlichen Vollkosten pro Insassenplatz und Tag werden wie folgt berechnet: Die gesamten massgebenden Kosten (Vollkosten) einer konkordatlichen Vollzugseinrichtung gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements werden bei einem Kostendeckungsgrad von 95 %¹⁰ durch die konkordatlich festgelegten Soll-Aufenthaltstage gemäss Art. 6 Abs. 3 dieses Reglements dividiert, d.h. unter Berücksichtigung der durch die Konkordatskonferenz festgesetzten Soll-Auslastung pro Anstaltstyp.

²Die so erhobenen durchschnittlichen Vollkosten pro Insassenplatz und Tag bilden die Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung, d.h. des Kostgeldes. Diese erfolgt nach Vorgaben gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements.

³Stehen in mehreren konkordatlichen Vollzugseinrichtungen dieselben Vollzugskategorien zur Verfügung, wird der Durchschnitt der mittleren massgebenden Vollkosten der entsprechenden Anzahl von Vollzugseinrichtungen ermittelt. Diese so erhobenen mittleren Vollkosten pro Insassenplatz und Tag aller betroffenen konkordatlichen Einrichtungen derselben Vollzugskategorie bilden die Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung, d.h. des Kostgeldes.

Art. 8 Berechnungsmethode der massgebenden Soll-Aufenthaltstage

Die massgebenden Soll-Aufenthaltstage werden wie folgt ermittelt:

- a) mittels Multiplikation aller Zellenplätze einer konkordatlichen Vollzugseinrichtungen, d.h. das Total aller Normalvollzugs- und Spezialvollzugsplätze, mit dem Faktor 365 Tage;
- b) das Resultat gemäss lit. a wird sodann mit der massgebenden prozentualen Soll-Auslastung für die einzelnen Vollzugskategorien gemäss Art. 6 Abs. 3 dieses Reglements multipliziert.

2. Berechnung des Kostgeldes für Plätze des Spezialvollzugs

Art. 9 Bedürfnisnachweis

¹Die Konkordatskonferenz bestimmt auf Antrag eines Kantons, welche Angebote von Spezialvollzugsplätzen in den jeweiligen konkordatlichen Vollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Spezialvollzugsangebote ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt.¹¹

²Der beantragende Kanton legt der Konkordatskonferenz vor der Beschlussfassung ein Betriebs- und Vollzugskonzept, ein Bedürfnisnachweis sowie ein Budget im Sinne einer Kostenplanung vor. Diese beinhaltet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der geplanten Spezialvollzugsabteilung.

³Die inhaltlichen Anforderungen an ein Budget im Sinne einer Kostenplanung gemäss Abs. 2 werden durch die Konkordatskonferenz festgelegt.¹²

Art. 10 Berechnungsmethode

¹Die Konkordatskonferenz legt gestützt auf die Unterlagen gemäss Art. 9 dieses Reglements auf Antrag des betreffenden Kantons den Kostgeldtarif einer Spezialvollzugsabteilung fest.

⁹ Vgl. dazu Anhang 4 KoGe: Massgebende Soll-Auslastung für die einzelnen Vollzugskategorien (SSED 01.34).

¹⁰ Die Verrechnung des sog. Standortvorteils gemäss Art. 6 Abs. 3 von 5 % ergibt einen maximal anrechenbaren Kostendeckungsgrad von 95 %.

¹¹ Vgl. dazu Art. 3 Abs. 2 lit. c und d der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (SSED 01.0).

¹² Vgl. dazu Anhang 5 KoGe: Anforderungen an ein Budget im Sinne einer Kostenplanung «Spezialvollzug» (SSED 01.35).



²Bieten mehrere konkordatlichen Vollzugseinrichtungen dieselben oder vergleichbare Spezialvollzugsangebote an, setzt die Konkordatskonferenz einen einheitlichen Kostgeldtarif für diese Spezialangebote fest. Dies in analoger Anwendung von Art. 7 Abs. 3 dieses Reglements, dies dem Grundsatz folgend, wonach innerhalb des Strafvollzugskonkordates für dasselbe Vollzugsregime derselbe Kostgeldsatz verrechnet wird.

3. Behandlungsvollzug

Art. 11 Definition

¹Als Behandlungsvollzug gelten risiko- und deliktorientierte, störungs- oder suchtspezifische ambulante Behandlungen durch Psychologinnen und Psychologen und/oder Psychiaterinnen und Psychiater, die vollzugsbegleitend durchgeführt werden.

²Ein Behandlungsvollzug nach Abs. 1 kann in nachfolgenden Vollzugskonstellationen erfolgen:

- a) bei Eingewiesenen mit vollzugsbegleitender psychotherapeutischer oder suchtspezifischer Behandlung gemäss Art. 63 StGB, wenn diese im Strafurteil oder von der zuständigen Vollzugsbehörde im Rahmen der Vollzugsplanung angeordnet worden ist;
- b) bei Eingewiesenen im Strafvollzug, wenn eine risiko- und deliktorientierte, störungs- oder suchtspezifische ambulante Behandlungen als ROS-Intervention empfohlen wird oder diese gestützt auf die Vollzugsplanung während eines laufenden Vollzugs als angezeigt erscheint;
- c) Eingewiesene, die zum Vollzug einer stationären Massnahme gemäss Art. 59, 60 und 61 StGB verurteilt worden sind, die sich jedoch im offenen oder geschlossenen Strafvollzug befinden und eine psychotherapeutische oder suchtspezifische ambulante Behandlung erhalten;
- d) Eingewiesene während des der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsentzug oder im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB, wenn sich eine ausserordentliche und intensive Behandlung durch Psychologinnen und Psychologen und/oder Psychiaterinnen und Psychiater aufdrängt oder wenn eine risiko- und deliktorientierte, störungs- oder suchtspezifische ambulante Behandlung im Rahmen der Vollzugsplanung als angezeigt erscheint.

Art. 12 Behandlungszuschlag

¹Ein für alle Vollzugskategorien einheitlicher Behandlungszuschlag pro Vollzugstag wird durch die Konkordatskonferenz festgesetzt und in der Kostgeldliste publiziert.

²Der Behandlungszuschlag darf nur verrechnet werden, wenn die betroffenen Eingewiesenen eine regelmässige fachspezifische Behandlung gemäss Art. 11 dieses Reglements erhalten.¹³

³Der Erlös aus dem Behandlungszuschlag darf nur für die Finanzierung des psychotherapeutischen oder suchtspezifischen Behandlungsangebots der entsprechenden konkordatlichen Vollzugseinrichtung verwendet werden.

III. Kostgeldzuschläge

Art. 13 Definition

Kostgeldzuschläge bezwecken eine solidarische Finanzierung interkantonalen Leistungen im Justizvollzug, die nicht direkt von den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen erbracht werden.

¹³ Als Minimalstandard gilt eine einstündige Behandlung durch Fachpersonen alle 14 Tage.



Art. 14 Berechnungsmethode

¹Die Konkordatskonferenz bestimmt, für welche interkantonalen Leistungen im Justizvollzug Kostgeldzuschläge erhoben werden.

²Sie bestimmt den Betrag des Kostgeldzuschlags.

IV. Anpassung der Kostgelder

Art. 15 Teuerungsausgleich

¹Die Kostgelder werden regelmässig der Teuerung angepasst.

²Die Konkordatskonferenz bestimmt in den ungeraden Jahren anlässlich der Herbstkonferenz den zu gewährenden Teuerungsausgleich.

Art. 16 Tarifierungen

¹Das Konkordatssekretariat legt der Herbstkonferenz der ungeraden Jahre jeweils einen Bericht zur Entwicklung der Kostensituation in den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen vor.

²Gestützt auf diesen Bericht beurteilt die Konkordatskonferenz die Kostensituation, insbesondere den mittleren Kostendeckungsgrad pro Konkordatliche Vollzugseinrichtung und Vollzugskategorie.

³Auf Antrag eines betroffenen Kantons befindet die Konkordatskonferenz über eine allfällige Kostgelderanpassung.

V. Grundleistungen der konkordatlichen Vollzugseinrichtungen

Art. 17 Mindeststandard

¹Die Fachkonferenz der Vollzugseinrichtungen (FKI) erarbeitet für alle Vollzugskategorien gemäss Art. 4 dieses Reglements Mindeststandards der angebotenen Leistungen, die erfüllt sein müssen, um das konkordatlich festgelegte Kostgeld verrechnen zu dürfen.

²Die Konkordatskonferenz genehmigt diese Mindeststandards.

³Die FKI legt in den geraden Jahren der Herbst-Konkordatskonferenz einen Bericht vor, der aufzeigt, ob diese Mindeststandards von den konkordatlichen Vollzugseinrichtungen eingehalten werden.

Art. 18 Politisches Controlling

¹Hält eine konkordatliche Vollzugseinrichtung die Mindeststandards nicht ein, beauftragt die Konkordatskonferenz das für diese Vollzugseinrichtung zuständige Regierungsmitglied Massnahmen zur Verbesserung zu ergreifen und darüber an der nächsten Konkordatskonferenz Bericht zu erstatten.

²Bewirken die ergriffenen Massnahmen keine ausreichende Verbesserung, beschliesst die Konkordatskonferenz eine befristete Kürzung des zu verrechnenden Kostgeldes.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements genehmigte Vollzugskosten- und Gebührentarif der Vollzugseinrichtungen und Organe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (SSED 20.1) bleibt in Kraft.



²Die Konkordatskonferenz setzt einen diesem Reglement entsprechenden neuen Kostgeldtarif auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 20 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement wurde am 30. Oktober 2020 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.